



Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 25. Februar (9. SARS-CoV-2-EindV);**

Magdeburg, 1. März 2021

**Wiederaufnahme des Betriebs der Fahrschulen (Fahrlehrerausbildungsstätten), Erste-Hilfe-Schulungen im Wege der Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 4 Nr. 5 der 9. SARS-CoV-2 EindV;**

**Aktualisierung zum Umgang mit Fristverlängerungen auf Grund der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) 2021/267.**

Bezug:      - Erlass des MLV vom 14. Januar 2021  
                - E-Mail des MLV vom 12./15. Februar 2021

- 9. SARS-CoV-2 EindV in der aktuellen Fassung  
nebst Begründung
- Verordnung (EU) 2021/267 des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 16.02.2021

In Sachsen-Anhalt konnte die Zahl der Neuinfektionen zuletzt zumindest in den meisten Regionen des Landes gesenkt werden, befindet sich aber auf einem weiterhin hohen Niveau.

Vor diesem Hintergrund geht auch Sachsen-Anhalt den vom Bund und allen anderen Ländern am 10. Februar 2021 beschlossenen Weg mit.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalts hat daher die Fünfte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erlassen, welche am 1. März 2021 in Kraft tritt.

## Grundsätzliche Schließung des Betriebs von Fahrschulen etc. für den Publikumsverkehr

Die seit 16. Dezember 2020 erfolgte Schließung der Fahrschulen für den Publikumsverkehr bleibt gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 22 der 9. SARS-CoV-2-EindV grundsätzlich bestehen.

## Ausnahmeregelung für den Betrieb der Fahrschulen (analog Fahrlehrerausbildungsstätten)

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-EindV ist ab 1. März 2021 die bisher schon bestehende Ausnahmeregelung in § 4 Abs. 4 Nr. 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV erweitert worden, so dass eine Aus- und Fortbildung für alle Bewerber/Teilnehmer möglich wird. Die Fahrschulen dürfen nur für den Publikumsverkehr öffnen, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbeschränkungen nach § 1 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV entsprechend eingehalten werden.

Dabei ist die Anzahl der Teilnehmer weiterhin auf bis zu 5 Personen einschließlich des Dozenten zu beschränken.

Nach der Begründung zu § 4 der 9. SARS-CoV-2-EindV ist damit gleichzeitig auch die Ausbildung in den Fahrlehrerausbildungsstätten mitumfasst.

Die Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und Träger Erster-Hilfe-Schulungen können daher alle Bereiche der Aus- und Weiterbildung unter Beachtung von Auflagen wieder aufnehmen bzw. fortführen (z.B. auch die Fahrschulen für Weiterbildung nach dem BKrFQG).

Die Öffnung anderer Bildungseinrichtungen richtet sich dann nach dem „Sachsen-Anhalt Plan 2021“ und dann folgenden Eindämmungsverordnungen.

## Abstandsregelung und Mund-Nasen-Bedeckung / medizinischer Mund-Nasen-Schutz

Besucher haben in den Bereichen, wo die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV nicht eingehalten werden kann (z. B. in engen Gängen) eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

Bei der praktischen Fahrausbildung ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

## Weiterführen von Prüfungen der Technischen Prüfstelle (DEKRA e.V.)

Die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben Beliehenen (z.B. DEKRA) können weiterhin theoretische und praktische Prüfungen durchführen.

## Online Unterricht und E-Learning

Die Möglichkeit des Online Unterrichts anstelle des Präsenzunterrichts richtet sich nach Erlass des MLV vom 20. Januar 2021 und ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.

### Umgang mit Fristverlängerungen und Nachweisen

Die weiterhin andauernde Pandemie des SARS-CoV-2-Virus wirkt sich weiterhin auch auf das Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerwesen und die Berufskraftfahrerqualifikation aus.

Sofern die Fahrerlaubnisbehörden den „Betrieb“ ungehindert aufrechterhalten und ihren Einwohnern die Antragstellung und Bearbeitung wie gewohnt garantieren können, bedarf es naturgemäß keiner befristeten Übergangslösungen. Dies schließt die ungehinderte Möglichkeit der Beibringung von erforderlichen Nachweisen, wie z.B. ärztlichen Untersuchungen oder Gutachten, ein.

### Ablauf Geltungsdauer Lkw, Bus und Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

Die bisherigen Regelungen zu Fristverlängerungen werden zum Ablauf des 5. März 2021 aufgehoben.

Die nunmehr verankerten Fristverlängerungen ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2021/267 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf die anhaltende COVID-19-Krise hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen, der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts und für die Verlängerung bestimmter in der Verordnung (EU) 2020/698 vorgesehenen Zeiträume. Die Verordnung trat am 23. Februar 2021 in Kraft und gilt ab dem 06. März 2021 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht erforderlich.

Nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/267 (sog. Omnibus-II-Verordnung) gelten die Fristen für den Abschluss von Weiterbildungen, die "regulär" zwischen dem 01. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen wären bzw. ablaufen würden, als um zehn Monate verlängert. Die Fristen für den Abschluss von Weiterbildungen, die nach der Verordnung (EU) 2020/698 (sog. Omnibus-I-Verordnung) zwischen dem 01. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen wären bzw. ablaufen würden, gelten gemäß Art. 2 Abs. 2 der Omnibus-II-Verordnung als um sechs weitere Monate oder nochmals bis zum 01. Juli 2021 verlängert, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Auch die Frist der im Führerschein bzw. Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragenen Schlüsselzahl 95, die "regulär" zwischen dem 01. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen wäre bzw. ablaufen würde, gilt als um zehn Monate ab dem auf dem Führerschein bzw. dem Fahrerqualifizierungsnachweis angegebenen Datum verlängert, Art. 2 Abs. 3 der Omnibus-II-Verordnung. Wenn die Frist der Schlüsselzahl 95 in Anwendung der Omnibus-I-Verordnung zwischen dem 01. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen wäre bzw. ablaufen würde, gilt sie als um sechs weitere Monate oder nochmals bis zum 01. Juli 2021 verlängert, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist (vgl. Art. 2 Abs. 4 der Omnibus-II-Verordnung).

In Art. 3 Abs. 1 der Omnibus-II-Verordnung ist geregelt, dass die Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen, die zwischen dem 01. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen wäre bzw. ablaufen würde, ebenfalls als um zehn Monate ab dem Datum des Tages, an dem die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis endet, als verlängert gilt. Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisse, die nach der Omnibus-I-Verordnung zwischen dem 01. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen wäre oder ablaufen würde, gilt als um sechs weitere Monate oder nochmals bis zum 01. Juli 2021 verlängert, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, Art. 3 Abs. 2 der Omnibus-II-Verordnung.

Damit wird den Betroffenen ein zusätzlicher Zeitraum eingeräumt, um die Weiterbildung abzuschließen und die ärztlichen Untersuchungen durchzuführen. Eine Vorsprache bei der Fahrerlaubnisbehörde zur Verlängerung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis bzw. zur Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein ist in diesem Zeitraum nicht erforderlich. Das ändert nichts daran, dass Personen, die die Eignungsnachweise erbringen und die erforderlichen Weiterbildungsbescheinigungen vorlegen, die Fahrerlaubnis um fünf Jahre verlängert und die Schlüsselzahl 95 mit einer entsprechenden Frist eingetragen wird. Auch gegen die Dokumentation der Geltungsfiktion im Führerschein auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen habe ich keine Einwände.

#### Fahrerlaubnisprüfungen und damit verbundene Fristen

Nach alter Erlasslage wurden bestehende Fristen, die vom Aussetzen der Prüfungen ab 19. März 2020 bis 3. Mai 2020 betroffen waren - in Abstimmung mit der Technischen Prüfstelle von dort Kraft technischer Fristverlängerung - um 6 Monate verlängert. Durch die erneute Schließung der Fahrschulen ist es zu weiteren unverschuldeten Verzögerungen gekommen.  
Insofern bitte ich weitere Fristverlängerungen um 6 Monate vorzunehmen.

Die Gültigkeit bestehender Prüfaufträge gelten abweichend von § 22 Abs. 5 FeV von Amts wegen bis zum **31. Dezember 2021** als verlängert. Gleches gilt für die Gültigkeit von theoretischen Prüfungen nach § 18 Abs. 2 FeV. Einzelfallabhängige Ausnahmen sollen so vermieden und kann aus Verkehrssicherheitsgründen verantwortet werden, da die Verzögerung nicht auf einer mangelnden Eignung des Bewerbers beruht.

Mit dem Stichtagprinzip werden durch die Technische Prüfstelle die abgelaufenen Prüfaufträge an die zuständigen Fahrerlaubnisbehörden zurückgesandt. Die Fahrerlaubnisbehörden werden gebeten das Gültigkeitsdatums auf dem Prüfauftrag entsprechen bis zum Jahresende zu verlängern. Die Behörden bleiben Herr des Verfahrens und können weiterhin abweichende Entscheidungen im Einzelfall treffen.

Das einheitliche Stichtagsprinzip garantiert einen einheitlichen Datensatz zu dem jeweiligen Prüfauftrag bei den Fahrerlaubnisbehörden als auch der Technischen Prüfstelle.

Über Fristverlängerungen bei Ausbildungsnachweisen ist die Technischen Prüfstelle ebenfalls zu informieren.

#### Fort- und Weiterbildungspflichten

Über Corona-bedingte Verstöße gegen Fortbildungspflichten, versäumte Schulungen, Seminare, Gutachten, Aufbauseminare oder Kurse der Fahreignung etc. sind im Einzelfall unter Heranziehung des § 74 Abs. 1 FeV durch die zuständigen Behörden Ausnahmen im Einzelfall zu prüfen.

Sollten aufgrund der Corona-Pandemie vorgeschriebene Fort- und Weiterbildungen nicht stattfinden und in der Folgezeit bislang nicht fristgerecht durchgeführt werden können, besteht diese Verpflichtung weiterhin fort. Die vorgeschriebenen Fort- bzw. Weiterbildungen sind zeitnah bis spätestens **30. Juni 2021** nachzuholen.

Bei der Ahndung von Verstößen gegen die nachfolgend genannten Fort- bzw. Weiterbildungspflichten soll das Opportunitätsprinzip angewandt werden.

Dazu gehören die Fort- bzw. Weiterbildungspflichten folgender Personen:

- Ausbilder nach § 8 BKrFQV,
- Fahrlehrer nach § 53 Abs. 1 FahrlG,
- Inhaber einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar bzw. Verkehrspädagogik nach § 53 Abs. 2 FahrlG,
- Ausbildungsfahrlehrer nach § 53 Abs. 3 FahrlG.
- Psychologen der Fahreignungsseminare nach § 4a StVG,
- Gutachter der Begutachtungsstellen für Fahreignung nach § 66 FeV i.V.m. Anlage 14 zur FeV,
- mit der Schulung in Erster Hilfe befasste Personen nach dem Anerkennungsbescheid i.V.m. § 68 Abs. 2 Satz 3 FeV,
- Kursleiter der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 FeV i.V.m. Anlage 15 zur FeV,

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Fort- bzw. Weiterbildungsfristen, die am 15.12.2020 bereits abgelaufen waren.

Dieser Erlass tritt heute in Kraft. Gleichzeitig tritt v.g. Bezugserlass hiermit außer Kraft.

Die maßgeblichen Regelungen der 9. SARS-COV-2-EindV gelten zunächst bis zum Ablauf des 10. März 2021.